

## **Corona-Pandemie: Vorzeitiger Ferienbeginn für Schulen mit Ausnahme der Abschlussklassen ab 16. Dezember, Fernunterricht für Abschlussklassen, Notbetreuung wird eingerichtet**

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der steigenden Infektionszahlen sind weitere Schritte zur Kontaktbeschränkung leider unausweichlich. In ihrer gestrigen Konferenz haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder daher beschlossen, auch an den Schulen **die Kontakte im Zeitraum vom 16. Dezember bis zum Ende der Weihnachtsferien, also bis 10. Januar, deutlich einzuschränken**. Daher werden die **Schulen in diesem Zeitraum bundesweit grundsätzlich geschlossen**.

Die Landesregierung hat sich darauf verständigt, den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz über eine Änderung der einschlägigen Verordnung des Landes wie folgt umzusetzen:

- 1. Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen der Kindertagespflege werden ab dem kommenden Mittwoch, den 16. Dezember 2020, bis einschließlich 10. Januar 2021 geschlossen**, (vorzeitiger Ferienbeginn der Schulen mit Ausnahme der Abschlussklassen)
- 2. Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge werden bis zum regulären Beginn der Weihnachtsferien am 23. Dezember 2020 im Fernunterricht unterrichtet.**

Dies betrifft folgende Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Klassen:

- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein

bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,

- Abschluss- und Prüfungsklassen der beruflichen Schulen (Klassen der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, des einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales gelten nicht als Abschlussklassen).

- 3. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, deren Eltern zwingend darauf angewiesen sind, wird im Zeitraum vom 16. bis zum 22. Dezember an den regulären Schultagen während der Unterrichtszeit eine Notbetreuung eingerichtet.** In den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) wird in diesem Zeitraum die Notbetreuung für alle Jahrgangsstufen eingerichtet. Die Notbetreuung erfolgt durch die jeweiligen Lehrkräfte bzw. Betreuungskräfte.
- 4. Anspruch auf Notbetreuung haben Kinder, bei denen beide Erziehungsrechte bzw. die oder der Alleinerziehende von ihrem Arbeitgeber am Arbeitsplatz als unabhkömmlich gelten.** Dies gilt für Präsenzarbeitsplätze ebenso wie für Home-Office-Arbeitsplätze. Auch Kinder, für deren Kindeswohl eine Betreuung notwendig ist, haben einen Anspruch auf Notbetreuung. Das Kultusministerium wird dazu kurzfristig eine Orientierungshilfe zur Umsetzung der Notbetreuung übermitteln.

(Auszug aus der Erklärung der Ministerin Dr. Eisenmann)